Forstliches Ausbildungszentrum Mattenhof

Kooperation

Überbetriebliche Ausbildung
Landesforstverwaltung Ba-Wü,
Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 81

Berufsschule
Helene-Lange-Schule Offenburg

Hausordnung

für die Auszubildenden-Wohnheime des Forstlichen Ausbildungszentrums Mattenhof

Diese Hausordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.
Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen in den davon berührten Themenkreisen.

Dr. Maria Hehn, Forstliche Leiterin

Inhalt

1. Willkommen am Forstlichen Ausbildungszentrum Mattenhof 3
2. Geltungsbereich und Verbindlichkeit der Hausordnung 3
3. Hausrecht 3
4. Teilnahme an der Verpflegung/Unterbringung 3
5. Besuch 3
6. Rauchen, Alkohol, Drogen 3
7. Regeln für´s Feierabendbier am Grillplatz 4
8. Sachschäden 4
9. Nachtruhe 5
10. Abmeldung von der Wohnheim-Unterbringung 5
11. Mitbringen und Betreiben von Elektrogeräten 5
12. Zimmerordnung und Sauberkeit 5
13. Zimmerzuteilung 6
14. Aufenthaltsraum und Wohnheimküche 6
15. Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und persönliche Schutzausrüstung 6
16. Schlüssel 6
17. Fahrräder 6
18. Waffen, Pyrotechnik, Explosivstoffe 6
19. Haustiere 7
20. Verfassungsfeindliche Darstellungen 7
21. Weitergabe interner Angelegenheiten und Informationen 7
22. Schließen von Fenstern und Türen 7
23. Haftung 7
24. Feueralarm 7
25. Energiesparen 7

1. Willkommen am Forstlichen Ausbildungszentrum Mattenhof

Das Team des Forstlichen Ausbildungszentrums (FAZ) Mattenhof begrüßt alle Auszubildenden und wünscht einen angenehmen Aufenthalt.

Während der Schulwochen sind ständig etwa 95 Auszubildende in den drei Wohnheimen des FAZ in Zwei- und Dreibett-Zimmern untergebracht. Daher erfordern die unterschiedlichen Interessen, Temperamente und Bedürfnisse gegenseitige Achtung, Höflichkeit, Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme.

Im Interesse eines reibungslosen Zusammenlebens sind die nachfolgend aufgeführten Regeln zu beachten.

Verstöße gegen diese Regeln oder Verhaltensweisen, die eine schwerwiegende Störung des Hausfriedens bedeuten, können mit zeitweiligem oder dauerhaftem Ausschluss von der Wohnheim-Unterbringung geahndet werden.

Die Pflicht zum Besuch von Berufsschul-Unterricht und überbetrieblicher Ausbildung bleibt von einem eventuellen Wohnheim-Ausschluss unberührt.

2. Geltungsbereich und Verbindlichkeit der Hausordnung

Die Hausordnung gilt für die Belegung des FAZ mit Auszubildenden. Sind weitere Personen(-gruppen) am FAZ untergebracht, gelten (für diese) unter Umständen andere Regeln.

Haus- oder Schulordnungen der Helene-Lange-Schule Offenburg bleiben von den nachfolgenden Regelungen unberührt.

Mit der Anmeldung zur Wohnheim-Unterbringung wird die Hausordnung anerkannt.

3. Hausrecht

Das Hausrecht wird von der Forstlichen Leiterin des FAZ Mattenhof ausgeübt. Sie sowie das Wohnheimteam (Wohnheimleiter und Wohnheimbetreuer), das Hauswirtschaftspersonal und der Hausmeister haben das Recht, die Wohnheim-Zimmer zur Erledigung ihrer Aufgaben zu betreten.

In begründeten Fällen sind die Auszubildenden verpflichtet, auf Verlangen der oben genannten Personen die Schränke und das abschließbare Fach im Schrank zu öffnen.

4. Teilnahme an der Verpflegung/Unterbringung

Die Unterbringung in den Wohnheimen des FAZ ist mit Vollverpflegung durch die hauseigene Großküche gekoppelt. Die Vollverpflegung beginnt i.d.R. am Anreisetag mit dem Mittagessen und endet mit dem Mittagessen freitags oder am Abreisetag.

5. Besuch

Auf dem Gelände und in den Gebäuden des FAZ dürfen sich Besucher:innen von Auszubildenden nur nach Anmeldung und nach Genehmigung durch die Forstliche Leitung oder das Wohnheimteam aufhalten.

6. Rauchen, Alkohol, Drogen

In den Wohnheimgebäuden einschließlich der Balkone ist das Rauchen verboten. Lediglich auf den Vorplätzen der Wohnheimeingänge, auf dem Raucherplatz neben dem Hackschnitzelbunker sowie an der Grillstelle darf – nach Maßgabe der Regelungen des Jugendschutzgesetzes – geraucht werden.

Alkoholgenuss und Rauchen ist – nach Maßgabe der Regelungen des Jugendschutzgesetzes – in der Zeit zwischen 18:00 und 22:00 Uhr an der Grillstelle erlaubt. Näheres dazu in den „Regeln fürs Feierabendbier der Auszubildenden am Grillplatz“ unten unter Ziffer 7.

Der Besitz oder Konsum von Alkohol ist mit der Ausnahme Grillplatz verboten. Der Besitz oder Konsum von Drogen ist ohne jede Ausnahme auf dem gesamten Gelände und in allen Gebäuden des FAZ Mattenhof verboten.

In begründeten Fällen kann eine Untersuchung zur Feststellung von Drogenbesitz oder Drogenkonsum (Drogenscreening) entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen eingeleitet werden.

Wiederholter übermäßiger Alkohol- und Drogenkonsum – gleichgültig, ob auf dem Gelände des FAZ oder außerhalb –, der Auswirkungen auf den Schul- oder Wohnheimbetrieb oder auf die Außenwirkung des FAZ hat, kann zum Ausschluss von der Wohnheim-Unterbringung führen.

Grundsätzlich werden alle Fälle von verbotenem Besitz oder Konsum von Alkohol oder Drogen auf dem Gelände und in Gebäuden des FAZ sowie Folgen übermäßigen Alkohol- oder Drogenkonsums, die sich auf den Unterrichts- oder Wohnheimbetrieb auswirken, dem Ausbildungsbetrieb gemeldet.

7. Regeln für´s Feierabendbier am Grillplatz

- Beim Feierabendbier der Auszubildenden am Grillplatz sind alle Regeln des Jugendschutzgesetzes einzuhalten.
- Konsumiert werden dürfen – auch von Volljährigen ! – nur nicht-branntweinhaltige Getränke, d.h. solche mit unter 14 Vol% Alkohol (z.B. Bier, Wein, Radler, Most).
- Konsumiert werden darf nur in Maßen. – Prüfstein dafür ist vollständige Nüchternheit und Ausgeschlafensein am kommenden Morgen um 7:45 Uhr zu Unterrichtsbeginn.
- Am Grillplatz darf abends geraucht werden; Kippen bitte in den Aschenbecher.
- Nachbarschaftsverträgliche Lautstärke beim Feierabendbier am Grillplatz ist bis 22.00 Uhr erlaubt; ab 22.00 Uhr herrscht draußen und in den Wohnheimen Ruhe.
- Haus 3 darf nicht – weil es nahe am Grillplatz liegt – durch Toilettenbenutzung oder in sonstiger Weise überbeansprucht werden.
- Pizzaschachteln sind direkt in die Müllcontainer bei den Wohnheimeingängen, Einweg-Flaschen – nach Farben sortiert – in den Glascontainern unter der Terrasse zu entsorgen.
- Feuermachen ist bis 22.00 Uhr in der Feuerstelle am Grillplatz erlaubt. Belästigungen Dritter durch Qualm sowie Brandgefahr durch Funkenflug ist auszuschließen. Für Nachschub von Holz sorgen die Auszubildenden in Absprache mit den Klassenmeistern bzw. -förstern selbst.
- Regelverstöße aller Art können sofortige Änderungen der oben aufgeführten Regeln nach sich ziehen. Individuell feststellbare Verursacher von Regelverstößen erhalten Grillplatz-Verbot von – je nach Schwere des Regelverstoßes – unterschiedlicher Dauer. Sind bei schwerwiegenden oder wiederholten Regelverstößen keine individuellen Verursacher feststellbar, wird die Nutzung des Grillplatzes für alle für – je nach Schwere des Regelverstoßes - die folgenden Tage, Wochen oder Blöcke vollständig untersagt. Die Klassensprecher:innen wirken bei der Einhaltung der oben genannten Regeln mit.

8. Sachschäden

Am Anreisetag eines neuen Blocks werden Schäden in den neu bezogenen Zimmern durch die Auszubildenden in einem Übernahmeprotokoll festgehalten. Schäden an den Bestandteilen der Zimmer und am Mobiliar, die in dem jeweiligen Übernahmeprotokoll nicht protokolliert sind, werden den Zimmer-Bewohner:innen angerechnet.

Schäden an den Bestandteilen der Zimmer und am Mobiliar, die während des Aufenthalts neu entstehen oder verursacht werden, sind dem Wohnheimleiter oder den Wohnheimbetreuern umgehend zu melden.

Bei Sachschäden gilt das Verursacherprinzip; der/die Schädigende haftet für den entstandenen Schaden.

9. Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr abends bis 7:00 Uhr morgens. Nachtruhe bedeutet, dass in dieser Zeit der Geräuschpegel ungestörtes Lesen, Lernen oder Schlafen erlaubt.

Auszubildende, die jünger als 16 Jahre sind, haben bis 22:00 Uhr, Auszubildende, die über 16 Jahre alt sind, bis 23:00 Uhr Ausgang.

Ab 23:00 Uhr besteht für alle Auszubildenden Anwesenheitspflicht in den Wohnheimen – sofern sie sich nicht für eine oder mehrere Nächte von der Wohnheimunterbringung abgemeldet haben.

10. Abmeldung von der Wohnheim-Unterbringung

Volljährige Auszubildende können sich über Nacht von der Wohnheim-Unterbringung abmelden.

Minderjährigen Auszubildenden wird eine Abmeldung über Nacht nur genehmigt, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

11. Mitbringen und Betreiben von Elektrogeräten

Alle mitgebrachten elektrischen Geräte – mit Ausnahme von Mobiltelefonen, Tablet-Computern oder Laptops – müssen mit einem amtlichen Prüfzeichen versehen sein und den gültigen „Zulassungsbestimmungen für Elektrogeräte“ entsprechen. Sie sind bei der Zimmerbelegung bzw. beim Aushändigen des Zimmerschlüssels beim Wohnheimleiter bzw. den Wohnheimbetreuern anzumelden.

Beim Betreiben von Elektrogeräten (Fernsehapparaten, Musikanlagen, Spielekonsolen, Computern oder anderen Geräten) ist in erhöhtem Maße Rücksicht auf die Mitbewohner zu nehmen.

Beim Verlassen des Zimmers sind bei allen elektrischen Geräten Netz- und Ladekabel zu ziehen.

Das Benutzen von Wasserkochern, Kaffeemaschinen, Kochplatten und dergleichen ist ausschließlich in der Wohnheimküche erlaubt.

12. Zimmerordnung und Sauberkeit

Für Ordnung in den Wohnheimzimmern (einschließlich der Duschräume) sind die Zimmer-Bewohner:innen selbst verantwortlich.

Die Wohnheimzimmer werden durch FAZ-Personal gereinigt, sofern der Fußboden frei von Gegenständen ist. Ist das Zimmer nicht oder nur schlecht begehbar, unterbleibt die Unterhalts-Reinigung.

In den Zimmern dürfen Lebensmittel nur geruchsdicht verpackt und – alkoholfreie ! – Getränke in Flaschen aufbewahrt werden. Leere Flaschen sind von den Zimmern-Bewohner:innen zeitnah zu entsorgen.

Leere Flaschen von alkoholischen Getränken in den Zimmern gelten als Hinweis darauf, dass in den Zimmern Alkohol konsumiert und damit gegen die Hausordnung verstoßen wurde.

Großformatiger Müll wie z.B. Pizzaschachteln sowie Papier, Glas und Leichtverpackungen (Gelber Sack) sind von den Müll-Verursacher:innen in den jeweiligen großen Müllbehältern im Eingangsbereich der Wohnheime zu entsorgen.

Die Mülleimer in den Nasszellen der Wohnheimzimmer sind ausschließlich für Hygienemüll (Papiertaschentücher; Wattestäbchen usw.) gedacht.

Das Umstellen von Betten und Schränken ist nicht gestattet. Poster dürfen während des Aufenthaltes an den Holzwänden befestigen werden – allerdings nur mit einem Klebestreifen. Bilder, die die Menschenwürde verletzen sowie verfassungsfeindliche oder pornografische Darstellungen sind verboten.

13. Zimmerzuteilung

Ein Wechsel in ein anderes Zimmer ist nur nach Rücksprache mit dem Wohnheimteam möglich.

14. Aufenthaltsraum und Wohnheimküche

Die Bewohner eines Wohnheimes sind für die Ordnung im Aufenthaltsraum selbst verantwortlich. Die Grundreinigung des Aufenthaltsraumes besorgt das Reinigungspersonal.

Für Ordnung und Sauberkeit in der Wohnheim-Küche sind die Nutzer:innen verantwortlich. Ausgeliehenes Ess- und Kochgeschirr oder -besteck ist nach Gebrauch gereinigt in die Großküche zurück zu bringen.

15. Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und persönliche Schutzausrüstung

Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung werden in den Trocken- und Umkleideräumen im Untergeschoss des Hauptgebäudes untergebracht.

Es ist verboten, die Wohnheime – ebenso wie Speisesaal oder Klassenräume – mit Arbeitsschuhen zu betreten.

16. Schlüssel

Der Verlust eines Zimmerschlüssels ist umgehend zu melden. Ist die Ersatzbeschaffung eines Schlüssels erforderlich, werden die Kosten der Ersatzbeschaffung dem/der Auszubildenden in Rechnung gestellt.

17. Fahrräder

Das Unterbringen von Fahrrädern in den Wohnheimgebäuden und auf den Balkonen ist nicht erlaubt. Unterbringungsmöglichkeiten stehen in begrenztem Umfang bei Haus 2 und 3 zur Verfügung. Schlüssel sind beim Wohnheimleiter und den Wohnheimbetreuern erhältlich.

Infrastruktur für e-bikes ist derzeit nicht vorhanden. Die Aufbewahrung von e-bike-Akkus in den Wohnheimzimmern und insbesondere das Laden dieser Akkus in den Zimmern ist verboten.

18. Waffen, Pyrotechnik, Explosivstoffe

In den Wohnheimen und auf dem gesamten Gelände des FAZ Mattenhof ist der Besitz von

- Waffen im Sinne des Waffengesetzes (insbesondere Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen sowie Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm),
- pyrotechnischen Produkten oder Stoffen, die zu ihrer Herstellung dienen, sowie
- von Sprengstoff oder Stoffen, die zu seiner Herstellung dienen,

streng verboten.

Gegenstände, die als Waffe eingesetzt werden können (z.B. Messer), dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt und benutzt werden.

19. Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt.

20. Verfassungsfeindliche Darstellungen

Das Nutzen und Verbreiten von verfassungsfeindlichen Bildern, Materialien und Symbolen ist in jeglicher Form verboten. Gleiches gilt für das Äußern verfassungsfeindlicher Ansichten.

21. Weitergabe interner Angelegenheiten und Informationen

Das Weitergeben oder Veröffentlichen von internen Vorgängen des Schul- und Wohnheimbetriebes sowie von Informationen über Wohnheimbewohner:innen oder Beschäftigte des FAZ Mattenhof, insbesondere, wenn diese rufschädigend sein könnten, ist verboten.

22. Schließen von Fenstern und Türen

Fenster und Balkontüren sind bei längerem Verlassen des Zimmers zu schließen. Stühle dürfen nicht auf dem Balkon verbleiben.

Um Diebstählen oder Sachbeschädigungen vorzubeugen, sind die Zimmer bei längerer Abwesenheit – z.B. auch während des Unterrichts-Besuchs – abzuschließen.

23. Haftung

Für verlorene oder gestohlene Gegenstände von Schülern übernimmt das FAZ Mattenhof keine Haftung.

24. Feueralarm

Feueralarm wird automatisch über die Brandmelder ausgelöst oder kann händisch über die Alarmknöpfe in den Gebäuden ausgelöst werden. Die Feuerwehr wird damit direkt informiert.

Bei Feueralarm (anhaltender Sirenenton) das Haus sofort verlassen! Alle weiteren Maßnahmen sind in der Anweisung „Verhalten bei Feueralarm“ (Aushänge in jedem Flur) geregelt.

Flucht- und Rettungspläne sind auf der Innenseite jeder Zimmertür sowie in jedem Flur an der Wand angebracht. Die in diesen Plänen eingezeichneten Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten: hier dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden.

Wenn durch Fehlverhalten ein Feueralarm ausgelöst wird, werden dem Verursacher:in die Kosten dafür in Rechnung gestellt.

Achtung: während des Duschens muss die Tür zum Bad geschlossen sein, ansonsten kann durch Wasserdampf, der aus der Nasszelle ins Zimmer dringt, Feueralarm ausgelöst werden.

25. Energiesparen

Auf sparsamen Umgang mit Strom, Wasser und Heizung ist zu achten. Während der Heizperiode sind – außer zum Lüften – entweder alle Fenster und Türen geschlossen zu halten, oder die Heizkörper abzudrehen.